



Editorial

Wer davon ausgeht, dass die hochentwickelte österreichische Gerichtsbarkeit die Europäische Menschenrechtskonvention einhält, der irrt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. 3. 2015, G 180/2014, G 216/2014, G 232/2014, G 42/2015, G 77/2015, über Antrag des Obersten Gerichtshofes die Wortfolge „Sachverständigen oder“ in § 126 Abs 4 dritter Satz StPO als verfassungswidrig aufgehoben, weil sie Art 6 Abs 3 lit d zweiter Fall EMRK widerspricht. All das klingt nach einer komplexen Rechtsmaterie, tatsächlich handelt es sich jedoch um die Einhaltung eines fundamentalen Grundsatzes der Menschenrechte, nämlich des Prinzips der Waffengleichheit im Strafverfahren im Rahmen des Art 6 EMRK. Die Bestimmung lautet:

„(3) Jede angeklagte Partei hat mindestens folgende Rechte: (...)“

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen und stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;“

In zahlreichen Strafprozessen, in denen Sachverständige eine entscheidende Rolle für das Urteil darstellten, weil sich sowohl die Anklage als auch das Gericht auf die Expertise des Sachverständigen stützten, wurden dieselben Sachverständigen, die vom Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren beauftragt worden waren, auch im Hauptverfahren vom Gericht neuerlich bestellt, obwohl sie als „Zeugen der Anklage“ nicht mehr als unabhängige Sachverständige zu werten waren.

In all diesen Verfahren haben sich die Angeklagten erfolglos gegen die nochmalige Bestellung und Tätigkeit der Sachverständigen im Ermittlungsverfahren mit Hinweis auf den Verstoß gegen die EMRK und die Verfassungswidrigkeit aus dem Grund der Befangenheit des „Zeugen der Anklage“ zur Wehr gesetzt. Die Gerichte begründeten die Ablehnung meist mit Hinweis auf § 126 Abs 4 dritter Satz StPO, dass im Hauptverfahren die Befangenheit des Sachverständigen nicht bloß mit der Begründung geltend gemacht werden könne, dass er bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen sei. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass durch die in § 126 Abs 2c StPO normierten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie durch das Gebot der Vermeidung überlanger Verfahrensdauer faktisch kein Spielraum zur Beiziehung eines anderen Sachverständigen verbleibe. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass es den Gerichten selbstverständlich freistand, dennoch einen anderen Sachverständigen für die Hauptverhandlung zu bestellen. Von diesem Recht des Gerichts wurde in der Mehrzahl der Fälle, obwohl seit Langem bekannt ist, dass mit der neuerlichen Bestellung desselben Sachverständigen gegen die EMRK und somit gegen die Verfassung verstoßen wird, nicht Gebrauch gemacht. Dies obwohl in jeder akademischen Diskussion, egal in welchem Fachgebiet, das Einholen einer Zweitmeinung oder sogar mehrerer Meinungen zu einem Sachverhalt zu einem der wesentlichsten Grundsätze zählt. Besonders auffallend ist, dass der Ausschluss der objektiven Befangenheit im aufgezeigten Sinn auch dazu geführt hat, dass andere Befangenheitsgründe ebenfalls nicht geprüft wurden. Es wurden somit jahrelang Strafverfahren geführt und Angeklagte zu zum Teil erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt, obwohl bekannt war, dass diese Norm der StPO gegen die EMRK verstößt und damit verfassungswidrig ist. Warum die Gerichte nicht darauf geachtet haben, dass die Waffengleichheit garantiert ist, bleibt unerklärlich.

Der Verfassungsgerichtshof im Wortlaut auf Seite 33 des Erkenntnisses vom 10. 3. 2015: „Dieses Ergebnis hat allerdings nicht den generellen Ausschluss eines Sachverständigen allein aus dem Grund, dass er bereits im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beigezogen wurde, für die Bestellung in der Hauptverhandlung zur Folge, sondern führt vielmehr dazu, dass das Gericht im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine allfällige Befangenheit anhand der Regelung des § 47 Abs 1 Z 3 iVm § 126 Abs 4 erster Satz StPO (Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen) zu beurteilen hat.“

Warum die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von 2004 bis 2015 darauf warten müssen, dass die Menschenrechte und die Verfassung in Österreich eingehalten werden, bleibt unerklärlich. Wie viele Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wurden auf Basis menschenrechts- und verfassungswidriger Verfahren verurteilt? Warum hat der Gesetzgeber nicht von sich aus eine entsprechende Änderung zeitgerecht vorgenommen? Ist es daher berechtigt und gerecht, wenn der Verfassungsgerichtshof, aufbauend auf seiner ständigen Rechtsprechung, festhält, dass ein bereits aufgehobenes oder als verfassungswidrig erkanntes Gesetz wegen entschiedener Sache nicht neuerlich Gegenstand einer entsprechenden Aufhebung sein kann?

Benedikt Kommenda	2
„Aus unternehmerischer Sicht würde ich bei Compliance sagen: Vorsicht!“ Interview mit Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler	
Alexander Leonhartsberger	5
Tagungsbericht zum 5. Österreichischen Aufsichtsratstag	
Thomas Madorfer / Werner H. Hoffmann ...	8
Unternehmensaufsicht und ihre Wirksamkeit	
Alfred Berger / Lukas Steinbach	12
Qualifikation und Organisation österreichischer Aufsichtsräte als Grundlage für effiziente Gremienarbeit	
Helmut Kern	16
Aufsichtsratslounge: Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat	
Josef Fritz	17
10 Trends ändern die Aufsichtsratswelt (Teil V)	
Johannes Peter Gruber	21
Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH im Jahr 2014	
Nikola Leitner-Bommer / Bianca Dorigatti ..	25
Judikaturwende bei der Änderungsbezugnis des Stiftungsvorstands!?	
Johannes Peter Gruber	28
Nachträgliche Änderung der Stiftungserklärung	
Michael Barnert.....	30
Literaturrundschau	
Aus dem Firmenbuch – Veränderungen bei Aufsichtsratsmandaten	31
Impressum	24